

**10 201**

**Zuständigkeitsordnung**

**Mitteilungsblatt**

Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der  
Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie  
für den Bürgermeister vom 17.12.2025  
(Beschlussfassung: 16.12.2025)  
(Inkrafttreten: 17.12.2025)

43 – 19.12.2025

## **Zuständigkeitsordnung**

für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie  
für den Bürgermeister vom 17. Dezember 2025

### **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

§ 1 - Bildung von Ausschüssen

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 3 - Übertragung von Zuständigkeiten

§ 4 - Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

§ 5 - Kommissionen

§ 6 - Außer-Kraft-Treten

§ 7 - In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) und des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

### **§ 1 Bildung von Ausschüssen**

Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse und bestimmt die jeweilige Anzahl ihrer Mitglieder:

#### **A) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:**

##### **Stärke:**

###### **1. Hauptausschuss:**

17 Ratsmitglieder und der/die Bürgermeister/in sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

###### **2. Rechnungsprüfungsausschuss:**

10 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 4 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

###### **3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf**

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

**4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

15 stimmberechtigte Mitglieder (5 Ratsmitglieder und 10 direkt gewählte Mitglieder gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW).

**B) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:**

**Stärke:**

**5. Jugendhilfeausschuss:**

15 stimmberechtigte Mitglieder (davon 9 Personen, die Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sind, zuzüglich 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden; die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder übersteigen) und 14 beratende Mitglieder.

**6. Wahlausschuss:**

11 stimmberechtigte Mitglieder (davon 10 Beisitzer/innen - Ratsmitglieder - und der/die Wahlleiter/in).

**7. Wahlprüfungsausschuss:**

11 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

**C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse:**

**Stärke:**

**8. Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligungen**

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

**9. Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt**

17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW, 3 beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 SchulG sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

**10. Ausschuss für Soziales, Generationen und Teilhabe**

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

**11. Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung:**

17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

**12. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität**

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen nach § 58 Abs. 3 GO NRW mit Stimmrecht ist für jede Fraktion auf zwei Personen pro Ausschuss beschränkt. Sie darf insgesamt nicht die Zahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss übersteigen.

**§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse****1. Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.
- (2) Er entscheidet neben den ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht:

- a) dem Rat der Stadt als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft oder oberste Dienstbehörde kraft Gesetzes vorbehalten sind,
  - b) in die ausschließliche Zuständigkeit der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis oder
  - c) in die speziellen Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, und eine Übertragung von Zuständigkeiten zulässig ist. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über die Stundung von Geldforderungen über 20.000 Euro, die Niederschlagung von Geldforderungen über 4.000 Euro, den Erlass von Geldforderungen über 2.000 Euro, über die Ausübung von Vorkaufsrechten, über Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch (III. Teil, 2. Abschnitt, §§ 39 bis 44), über Enteignungen gemäß den Bestimmungen des V. Teils des Baugesetzbuches.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem/der Bürgermeister/in oder einem bestimmten Fachausschuss nicht selbst vorbehalten sind, § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.
- (4) Er ist darüber hinaus zuständig für die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere für die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und etwaiger Nachtragshaushalte, die Beratung und Fortschreibung von Haushalts- und Konsolidierungskonzepten sowie das Controlling und die Haushaltsüberwachung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (6) Über die Verfügung von Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung hierzu entscheidungsbefugt sind.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Grunderwerb bei Preisen zwischen 20.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro einschließlich im Einzelfall. Der Ausschuss entscheidet über Grundverkauf bei Preisen zwischen 5.000 Euro bis zu 500.000 Euro einschließlich im Einzelfall. Der Ausschuss ist weiterhin zuständig für die Belastung von Grundstücken mit dinglichen und diesen gleichzusetzenden Rechten. Der Ausschuss befasst sich darüber hinaus mit den grundsätzlichen Fragen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der städtischen Grundstücks- und Vermögenspolitik.
- (8) Ihm obliegt die Entscheidung in personellen Angelegenheiten nach Maßgabe der Hauptsatzung.

- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt unterliegen, falls eine Einberufung des Rates der Stadt nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (10) Über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, vor. Er koordiniert die Arbeit der vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse und sorgt für die Abstimmung der Ausschussarbeit gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW.
- (11) Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich mit Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf).
- (12) Er befasst sich mit den Grundsatzfragen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit, der städtischen Kommunikation und des Stadtmarketings. Er berät über Maßnahmen und Strategien zur Profilierung und Außendarstellung der Stadt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines anderen Ausschusses fallen.

## **2. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Ausschuss nimmt die ihm durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht einen Entlastungsvorschlag. Er kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu seinem Schlussbericht erklären.

## **3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf**

Der Ausschuss nimmt die ihm durch die GO NRW, die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) und die Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Rahmen des Wirtschaftsplans entscheidet der Betriebsausschuss über Auftragsvergaben, die den Eigenbetrieb Technische Dienste betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist, § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

## **4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ mit und überprüft Maßnahmen der

Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

### **5. Jugendhilfeausschuss**

Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend dem Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII), dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf.

Er verfügt über die im Haushaltsplan für seine Zuständigkeit bereitgestellten Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien soweit eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist. In diesem Rahmen entscheidet er über die entsprechenden Auftragsvergaben. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

Mit dem Ausschuss ist vorheriges Einvernehmen herzustellen bei der Planung und Gestaltung von Anlagen sowie bei der Beschaffung von Einrichtungen solcher Anlagen, welche für die Benutzung durch Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen. Die Zuständigkeit für Bedarf, Standort, Beschaffenheit und Ausrüstung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze wird federführend dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss übertragen.

### **6. Wahlausschuss**

Der Ausschuss erfüllt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegenden Aufgaben (Einteilung der Wahlbezirke, Zulassung von Wahlvorschlägen, Feststellung des Wahlergebnisses pp.).

### **7. Wahlprüfungsausschuss**

Der Ausschuss erfüllt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegenden Aufgaben (Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche pp.).

### **8. Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligungen**

- (1) Der Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligung ist – im Rahmen der durch die GO NRW vorgegebenen Zuständigkeitsgrenzen – für grundsätzliche Angelegenheiten des Personalwesens zuständig. Dies umfasst insbesondere die Beratung und Entscheidungsvorbereitung zu Fragen der Personalentwicklung, Personalplanung und Personalgewinnung sowie zur Fortentwicklung einer strategisch ausgerichteten Personalpolitik.

Zu seinen Aufgaben gehört weiterhin die Mitwirkung an der Erarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen für

- die Gleichstellung und die Förderung der Chancengerechtigkeit innerhalb der Verwaltung
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- moderne und flexible Arbeitszeitmodelle
- Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Regelungen zu Telearbeit und Homeoffice

Der Ausschuss begleitet die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen, modernen, diversity-orientierten und gesundheitsförderlichen Personalorganisation.

Entscheidungen, die nach der GO NRW zwingend dem Rat der Stadt, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind, bleiben von der Zuständigkeit des Ausschusses unberührt.

- (2) Der Ausschuss begleitet die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung. Er berät über Strategien und Konzepte zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und Dienstleistungen (E-Government, digitale Bürgerportale, interne Prozessdigitalisierung) sowie über die Einführung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.  
Er ist zuständig für Grundsatzfragen im Bereich Smart City, IT-Sicherheit und digitale Infrastruktur (z. B. Breitband, Mobilfunk, Datenplattformen).

(3) Beteiligungen

- a) Der Ausschuss berät über die Grundsatzfragen der Beteiligungssteuerung und des Beteiligungsmanagements.
- b) Der Erwerb, die Veräußerung, die Änderung von Kapitalanteilen sowie die Anpassung von Gesellschaftsverträgen wird im Ausschuss vorberaten.
- c) Der Ausschuss ist regelmäßig über folgende Sachverhalte in Kenntnis zu setzen:
  - a. Mitglieder in kommunalen Gesellschaftsgremien (z.B. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) haben zusätzlich zu ihren gesetzlichen Berichtspflichten den Ausschuss über wichtige Vorkommnisse zu informieren.
  - b. Die Jahresabschlüsse inklusive Anlagen der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Alsdorf mit mehr als 10 % unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, werden dem Ausschuss nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben.
  - c. Die gemäß Beteiligungsrichtlinie anzufertigenden Berichte werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

- (4) Der Ausschuss kann über Vergaben von Leistungen und Lieferungen im Aufgabenbereich der Digitalisierung ab einer Auftragssumme von 20.000,01 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze entscheiden. Über niedrigere Vergaben ist der Ausschuss regelmäßig zu informieren. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

## **9. Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt**

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Alsdorf ist; er übt die Rechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen der Schulen in städtischer Trägerschaft nach den Bestimmungen des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) aus. Er stellt das Einvernehmen des Schulträgers her, die Anzahl der Schultage pro Woche festzulegen. Der Ausschuss befasst sich zudem mit der Umsetzung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Alsdorf. Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem/der Bürgermeister/in nicht selbst vorbehalten sind, § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Ausschuss beschäftigt sich weiterhin mit den Fragen des Sportlebens, der Gestaltung und der Nutzung von Freizeiteinrichtungen sowie der Sportstättenentwicklungsplanung. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an Sport treibende Vereine, Institutionen oder vergleichbare Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien.
- (3) Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des Kulturlebens. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturtreibende Vereine, Institutionen und Initiativen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien.
- (4) Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Angelegenheiten des Ehrenamts und des bürgerlichen Engagements in der Stadt Alsdorf.

Er begleitet die Ehrenamtsstrategie der Stadt, berät über Maßnahmen zur Stärkung, Vernetzung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements sowie über die Förderung von Vereinen, Initiativen und freiwilligen Projekten im Rahmen der Haushaltsansätze und der geltenden Richtlinien. Er entscheidet über Zuschüsse und Förderungen im Bereich des Ehrenamts im Rahmen der Richtlinien und Haushaltsansätze. Der Ausschuss ist ferner zuständig für Grundsatzfragen der Ehrenamtskoordination, der Vereinsunterstützung, der Ehrenamtskarte NRW sowie für Kooperationen mit Organisationen und Institutionen, die sich für die Förderung

des Ehrenamts einsetzen. Er ist über die Mittelverwendung und die Umsetzung der Ehrenamtsförderung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Der Ausschuss beschließt die Grundsätze, Kriterien und Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen und Fördermitteln im Bereich Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt. Änderungen dieser Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss mindestens einmal jährlich über die bewilligten und abgelehnten Zuschüsse, deren Gesamtvolumen sowie über die Verwendung der Fördermittel in den Bereichen Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt.

## **10. Ausschuss für Soziales, Generationen und Teilhabe**

- (1) Der Ausschuss entscheidet in den grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen. Er ist zuständig für Fördermaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung sowie für Fragen der sozialen Daseinsvorsorge und der freiwilligen Sozialleistungen der Stadt Alsdorf.
- (2) Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Integration, Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit. Er berät über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen, insbesondere zu Themen wie Gesundheitsförderung im Alter, Pflege, Mobilität, Barrierefreiheit, Hitzeschutz, öffentlicher Raum und Nahversorgung. Er begleitet die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der kommunalen Altenhilfestrategie.
- (3) Der Ausschuss berät über Fragen der demografischen Entwicklung, Generationengerechtigkeit und sozialen Quartiersentwicklung. Er befasst sich mit Projekten und Konzepten zur Teilhabe aller Generationen, zur Nachbarschaftsförderung sowie zur sozialen Stadtteilentwicklung in Kooperation mit freien Trägern, Nachbarschaftsinitiativen und sozialen Einrichtungen.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über Zuschüsse und Fördermaßnahmen im sozialen Bereich im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien. Er beschließt die Grundsätze, Kriterien und Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen im sozialen Bereich; Änderungen dieser Grundsätze bedürfen seiner Zustimmung.
- (5) Der Ausschuss ist zuständig für Fragen der Wohnungssicherung, Obdachlosenhilfe und Flüchtlingsunterbringung, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Gremien oder gesetzlicher Bestimmungen fallen. Er berät über Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, zur Unterbringung von wohnungslosen

Personen und Geflüchteten sowie zur Bereitstellung entsprechender sozialer Infrastruktur und Hilfsangebote.

- (6) Der Ausschuss arbeitet mit Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern, Kirchen, Initiativen und Ehrenamtsnetzwerken zusammen, soweit diese Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge wahrnehmen oder fördern. Er kann Anregungen aus diesen Bereichen aufnehmen und der Verwaltung Empfehlungen zur Umsetzung geben.

## **11. Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung**

- (1) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
  - c) die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in es nicht herstellt,
  - d) die Herstellung des Einvernehmens bei der Bewilligung von Ausnahmen nach § 8 der „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken (Spielplatzsatzung)“ nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses,
  - e) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
  - f) alle dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen und dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehenden Beschlüsse.
- (2) In folgenden Fällen soll der Ausschuss beraten und Empfehlungen an den Rat der Stadt ohne Zwischenschaltung des Haupt- und Finanzausschusses geben:
- a) Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen,
  - b) Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen,
  - c) bei der Verhängung und Aufhebung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,
  - d) bei Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB,
  - e) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen.
- (3) Im Rahmen der Haushaltssätze entscheidet der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung über Auftragsvergaben in seiner Zuständigkeit, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

- (4) Der Ausschuss entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Bauwesens, soweit der Rat der Stadt diese nicht durch die Zuständigkeitsordnung anderen Ausschüssen übertragen hat. Er fasst ferner die nach der Erschließungsbeitragssatzung bzw. der Satzung nach § 8 KAG notwendigen Beschlüsse und trifft Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen ab einschließlich 100.000 Euro, bis zu diesem Betrag der/die Bürgermeister/in.
- (5) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsgestaltungen bei neuen Bebauungsplänen sowie bei Straßenneubaumaßnahmen,
  - b) Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, geschwindigkeitsbeschränkten Zonen und Fußgängerbereichen,
  - c) Wegewidmungs- und Änderungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW,
  - d) der Entscheidung über die Benennung von Straßen und Wegen.
- (7) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung nimmt Vorhaben und Zulassung sowie Versagungen von Befreiungen mit städtebaulichem Gewicht von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 31 BauGB zur Kenntnis.
- (8) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung entscheidet über das Straßenmaßnahmenprogramm der Stadt Alsdorf, einschließlich der Priorisierung, Fortschreibung und Umsetzung von Maßnahmen der Ersterschließung, Sanierung und Instandsetzung von Straßen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze. Dabei sind Synergien mit Kanal- und Versorgungsmaßnahmen sowie die verkehrliche Bedeutung der Straßenabschnitte zu berücksichtigen.
- (9) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Gebäude und den zu deren Betrieb erforderlichen Grundstücken, zu denen die Gemeinde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist oder die zur sozialen und kulturellen Betreuung der Einwohner/innen bereitgestellt worden sind.
- (10) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung entscheidet über die bauliche Umsetzung der Maßnahmen aus dem Mobilitäts- sowie Klimaschutz-/-folgenanpassungskonzept.

## **12. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität**

- (1) Der Ausschuss wirkt bei allen Aufgaben des Umweltschutzes mit.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über alle Belange in Friedhofsangelegenheiten.
- (4) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität über Auftragsvergaben in seiner Zuständigkeit, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.
- (5) Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität entscheidet über konzeptionelle Grundsatzangelegenheiten bei den Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, des Umweltschutzes sowie der Mobilität. Er befasst sich insbesondere mit der Fortschreibung des Klimafolgenanpassungskonzeptes sowie des Mobilitätskonzeptes.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben im Sinne von § 45 Straßenverkehrsordnung handelt.
- (7) Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität entscheidet über Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV.

## **§ 3 Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Die Ausschüsse werden ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse auf die Verwaltung zu übertragen.
- (2) Die Ausschüsse sind berechtigt, die Entscheidungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Alsdorf dem Rat der Stadt zu überlassen.

## **§ 4 Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Neben der Erfüllung der ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben entscheidet der/die Bürgermeister/in über

- a) die Bestellung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Bürgern/Bürgerinnen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt.
- b) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist. Über gewährte Stundungen von mehr als sechs Monaten Dauer oder über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich zu unterrichten.
- c) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von einschließlich 20.000 Euro im Einzelfall, darüber hinaus die einzelnen Ausschüsse.

Über die Aufhebung einer Ausschreibung entscheidet grundsätzlich der/die Bürgermeister/in. Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer voraussichtlichen Auftragssumme ab 100.000 € netto (Bauleistungen) bzw. 50.000 € netto (Liefer- und Dienstleistungen) ist der zuständige Ausschuss zu informieren. Hierbei sind die Aufhebungsgründe und das weitere Vorgehen zu erläutern. Über Auftragsüberschreitungen entscheidet grundsätzlich der/die Bürgermeister/in. Auftragsüberschreitungen sind dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 Euro netto die Überschreitung mehr als 5.000 Euro netto oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 Euro netto die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

Soweit der Rat der Stadt einen Projektbeschluss fasst, liegt die Durchführung des Projektes beim/bei der Bürgermeister/in. Bei Vorliegen der Planungsleistungen bis Leistungsphase drei der HOAI inklusive Kostenberechnung kann der Rat der Stadt auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses im Rahmen der vorhandenen Haushalts- und Finanzplanungsmittel einen Projektbeschluss fassen.

Zur Durchführung des Projektes werden dem/der Bürgermeister/in alle Auftragsvergaben übertragen, soweit diese im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen und der Kostenberechnung nach DIN 276 (Hochbauten) bzw. AKS (Tiefbauten) liegen. Abweichungen bzw. Kostenverschiebungen sind dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen.

Über den Sachstand der Baumaßnahme ist der zuständige Ausschuss regelmäßig zu unterrichten.

Über erteilte Aufträge ist der Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich zu informieren.

- d) den Grunderwerb bis zu einem Preis von 20.000 Euro im Einzelfall,
- e) den Grundverkauf bis zu einem Preis von 5.000 Euro im Einzelfall,
- f) die Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert den Betrag von 40.000 Euro nicht

übersteigt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zu informieren, wenn die Stadt in einem Rechtsstreit unterliegt.

- g) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in Höhe von bis zu 40.000 Euro. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss.
  - h) die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB; wird das Einvernehmen nicht hergestellt, gilt § 2 Ziff. 11 Abs. 1 Buchstabe d).
  - i) über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz.
  - j) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge und die Umschuldung bestehender Kredite. Über eine Kreditneuaufnahme hat der/die Bürgermeister/in in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Kenntnis zu geben.
  - k) die Entscheidung über dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Beschäftigten, soweit sie nicht dem Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligungen oder dem Rat der Stadt vorbehalten sind. Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden diese Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entscheiden.
- (2) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 20.000 Euro nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (3) Der Kämmerer ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einschließlich 40.000 Euro im Einzelfall zuzustimmen. Es gelten folgende Einzelregelungen:
- a) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10 % übersteigen. Hierbei gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 2.000 Euro immer als unerheblich und solche über 40.000 Euro immer als erheblich.
  - b) Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von einschließlich 40.000 Euro als unerheblich.
  - c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder u. ä.) und Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich, und die Zustimmung nach § 83 GO NRW gilt als allgemein erteilt.

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, sich bestimmte Aufgaben vorzubehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst zu übernehmen.

### **§ 5 Kommissionen**

Kommissionen sind beratende Gremien der Ausschüsse und können von diesen eingesetzt werden. Sie dienen der Vorbereitung von Entscheidungen, der fachlichen Beratung und der politischen Begleitung besonderer Aufgabenfelder oder Projekte. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis, können jedoch Empfehlungen und Anregungen an Ausschüsse richten. Kommissionen werden zur befristeten fachlichen oder konzeptionellen Beratung einzelner Themenbereiche oder Projekte eingerichtet.

### **§ 6 Außer-Kraft-Treten**

Die Zuständigkeitsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 29.09.2022, außer Kraft.